

# **Geschäftsordnung der Zürcher Planungsgruppe Limmattal ZPL**

Delegiertenversammlung vom 21.04.2021,  
Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Geschäftsordnung ergänzt die Statuten des Zweckverbandes ZPL. Sie stützt sich auf Art. 23 Abs. 6 der Statuten.

Grundlage

### Art. 2

Die Aufgaben sind nach den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erfüllen.

Grundsatz,

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Personenbezeichnung

## II. Führungsgrundsätze

### Art. 3

Die Delegiertenversammlung übt als Legislative die Oberaufsicht über den Verband aus. Sie vertritt die Interessen der Verbandsgemeinden.

Oberaufsicht

### Art. 4

Die Delegiertenversammlung beschliesst die strategische Ausrichtung des Verbandes. Diese Vorgaben sind für sämtliche Organe und das Verbandssekretariat verbindlich.

Zielvorgaben

### Art. 5

Die Arbeit im Vorstand ist vorab eine Führungsaufgabe. Er setzt die Ziele, leitet zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und vollzieht die Entscheide der Delegiertenversammlung.

Führung  
Vorstand

## Art. 6

Delegiertenversammlung und Vorstand betreiben eine offene Informationspolitik. Die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Verbandspräsidenten und dem Verbandssekretär koordiniert.

Öffentlichkeitsarbeit

## III. Geschäftsführung

### Art. 7

Das Verbandssekretariat führt die Geschäftskontrolle. Die Ausschüsse oder Projektgruppen sind verpflichtet, ihre Protokolle, Entscheide und Anträge beim Verbandssekretariat einzureichen.

Geschäftskontrolle

Die Aufträge des Vorstandes an die Ausschüsse und Projektgruppen sind innerhalb der gesetzten Frist zu erfüllen.

### Art. 8

Der Vorstand erarbeitet ein Entschädigungsreglement für die Funktionäre und legt dieses der Delegiertenversammlung zur Verabschiedung vor.

Entschädigungsreglement

### Art. 9

Die im Vorstand zu verabschiedenden Geschäfte sind durch die Ausschüsse und Projektgruppen in Zusammenarbeit mit dem Verbandssekretariat als vorbereitete Beschlüsse zu formulieren.

Anträge

### Art. 10

Die Mitglieder des Vorstandes, der Verbandssekretär, sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sind berechtigt, im Vorstand über Geschäfte, welche noch nicht entscheidungsreif sind, eine Aussprache zu verlangen.

Aussprachen

Als Grundlage für die Aussprache dient eine Aktennotiz mit Darstellung des Sachverhalts, sowie konkreten Fragen zu formulieren.

### Art. 11

Die ordentlichen Sitzungstermine der Delegiertenversammlung, des Vorstandes sowie der ständigen Ausschüsse werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.

Sitzungstermine

Bei Bedarf werden weitere Sitzungen abgehalten.

#### Art. 12

Die Delegierten erhalten die Traktandenliste samt den Anträgen des Vorstandes gemäss Art. 25 der Statuten mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Fristen

Der Verbandssekretär verfasst im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidenten die Traktandenliste für die Vorstandssitzungen und stellt diese gemäss Art. 35 der Statuten mindestens 7 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zu.

#### Art. 13

Die Akten werden mit der Einladung auf der Homepage der ZPL aufgelegt.

Aktenauflage

#### Art. 14

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann eingetreten werden, wenn die Mehrheit die Dringlichkeit des Geschäftes anerkennt.

Behandlung nicht traktandierter Geschäfte

In dringlichen Fällen können die Behandlung und Beschlussfassung von Geschäften und schriftliche Vernehmlassungen auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Behandlung von Geschäften auf dem Korrespondenzweg

#### Art. 15

Der Verbandspräsident sorgt sowohl in der Delegiertenversammlung wie auch im Vorstand für offene, sachbezogene und lösungsorientierte Auseinandersetzungen.

Verhandlungsführung

Als Repräsentant des Verbandes bringt er deren Aufgaben, ihre Leistungen und Probleme sowie die strategischen Überlegungen der Verbandsorgane zur Darstellung.

#### Art. 16

Jedes an der Vorstandssitzung anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorstandsmitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt. Es ist ihnen aber gestattet, schriftliche Anträge zu einem Geschäft zu stellen.

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Erfolgt die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg, sind die Mitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet.

Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

Sollten die Rückmeldungen zu Stellungnahmen im Zirkularverfahren widersprüchliche Voten beinhalten, wird mit dem Präsidenten / Vizepräsidenten Rücksprache genommen, dieser entscheidet über die Differenzen und die Stellungnahme wird entsprechend finalisiert.

#### Art. 17

Das Sekretariat protokolliert die Geschäfte der Delegiertenversammlung und des Vorstandes nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Abnahme erfolgt mit der Aktenaufgabe an der nächsten Delegiertenversammlung bzw. Vorstandssitzung.

Protokoll

#### Art. 18

Die von der Delegiertenversammlung und vom Vorstand verabschiedeten Beschlüsse und Verfügungen werden vom Verbandspräsidenten und vom Verbandssekretär unterzeichnet.

Unterschriften

Weitere Unterschriftenregelungen werden durch den Vorstand nach Bedarf getroffen.

#### Art. 19

Der Vorstand verfasst jährlich einen Bericht über die von ihm und den ständigen Ausschüssen behandelten Geschäfte. Dieser Bericht wird gemäss Art. 23 Abs. 11 der Statuten der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht.

Geschäftsbericht

#### Art. 20

Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Verbandspräsidenten über Beschwerden gegen Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und des Verbandssekretariates und regelt abschliessend Kompetenzkonflikte, soweit nicht die Aufsichtsbehörde dafür zuständig ist.

Beschwerden und Konflikte

#### Art. 21

Die ständigen Ausschüsse arbeiten nach denselben Grundsätzen wie der Vorstand. Sie nehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Verantwortungen und Kompetenzen wahr und stellen ihm Antrag.

Ausschüsse

#### IV. Aufgaben und Kompetenzen

##### Art. 22

Die ständigen Ausschüsse sind verpflichtet, ihre Anträge zum Budget bis spätestens Ende Juli vorzulegen.

Voranschlag

Das Verbandspräsidium und das Verbandssekretariat sind dafür verantwortlich, dass der Voranschlag für das folgende Jahr spätestens Mitte August dem Vorstand unterbreitet wird. Dieser unterbreitet das Budget bis spätestens Mitte Oktober der Delegiertenversammlung.

##### Art. 23

Sämtliche Ausgabenbelege benötigen ein Doppelvisum. Die Belege sind von den Verantwortlichen und einem Mitglied des Vorstandes oder durch den Verbandssekretär als Zweitunterschrift zu visieren.

Visum der Belege

##### Art. 24

Der Stellenplan für das Verbandssekretariat wird durch den Vorstand festgesetzt. Das Verbandssekretariat kann auch im Auftragsverhältnis mittels Leistungsvereinbarung vergeben werden.

Verbandssekretariat

##### Art. 25

Das Verbandssekretariat unterstützt den Verbandspräsidenten und leitet das Verbandssekretariat. Es ist verantwortlich für die gesamte Organisation des Verbandes, sorgt für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, führt das Protokoll an der Delegiertenversammlung und im Vorstand. Das Verbandssekretariat ist auch für den Informationsfluss innerhalb des Verbandes zuständig.

Aufgaben Verbandssekretariat

Seine Verantwortung, die Pflichten und Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung oder in einem Leistungsauftrag geregelt.

##### Art. 26

Der Vorstand wählt die für das Verbandssekretariat zuständige Person und entscheidet auf deren Antrag über die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Wahl Verbandssekretariat

## Art. 27

Die Entschädigungen für die Aufgaben des Verbandssekretariates werden durch den Vorstand festgesetzt.

Entschädigung Verbandssekretariat

## Art. 28

Der Vorstand genehmigt auf Antrag der Kommissionen und Arbeitsgruppen die entsprechenden Leistungsaufträge für Fachberatungen und ernennt die dafür zuständigen Personen.

Fachberater und Spezialisten

Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Beizug und die Entschädigung von weiteren Spezialisten.

## Art. 29

Die ständigen Ausschüsse verfügen grundsätzlich über die im Voranschlag bewilligten Mittel. Für Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen, stellen sie dem Vorstand Antrag.

Kreditfreigaben

Ausserhalb des Budgets besitzen sie keine Finanzbefugnisse. Sie sind dem Vorstand für die Einhaltung der Kredite und für die rechtzeitige Einholung allfälliger Nachtragskredite verantwortlich.

## V. Ständige Ausschüsse

### Art. 30

Der Ausschuss für Standortförderung befasst sich mit regionaler Standortförderung. Er ist bei externen Aufträgen zur Standortförderung Ansprechpartner für den Auftragnehmer.

Ausschuss für Standortförderung

Der Ausschuss klärt die Bedürfnisse ab und führt externe Auftragnehmer bei der Erfüllung von Aufträgen.

Der Ausschuss setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern des Vorstandes zusammen. An seinen Sitzungen nehmen die Auftragnehmer von externen Aufträgen teil.

## VI. Schlussbestimmung

Art. 31

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung per 01.05.2021 in Kraft. Inkrafttreten

**ZWECKVERBAND ZÜRCHER  
PLANUNGSGRUPPE LIMMATTAL**



Der Präsident  
Roger Bachmann



Der Sekretär  
Matthias Räber

Geschäftsordnung ZPL.docx